

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 103/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann und Dr. Knörr beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. März 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der beklagte Zusatzversorgungsträger für den Kläger Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR vom 1. Juli 1969 bis zum 30. Juni 1990 feststellen muss.
- 2 Der Kläger, ein Ingenieur, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Am 30. Juni 1990 war er bei der Firma H. GmbH entgeltlich beschäftigt. Seine Arbeitgeberin war aus einer Umwandlung des VEB C. H. am 1. April 1990 hervorgegangen. Alle am 31. März 1990 mit dem genannten VEB bestehenden Arbeitsverträge wurden von der H. GmbH übernommen. Das Feststellungsbegehren des Klägers wurde vom Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG hinreichend dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 4 In der Beschwerdebegründung trägt der Kläger seine vom LSG abweichende Würdigung der Rechts- und Tatsachenlage vor. Die von ihm behauptete Unrichtigkeit der Sachentscheidung des LSG ist jedoch schlechthin kein Revisionszulassungsgrund. Erst auf der letzten Seite seiner Beschwerdebegründung deutet der Kläger an, dass er meint, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die von ihm formulierte Frage ist aber schon keine Rechtsfrage, weil nicht deutlich wird, welche bundesrechtliche Norm er in welcher Hinsicht für in ihrer Auslegung oder in ihrer Anwendung zweifelhaft hält. Ferner wird die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage lediglich behauptet, nicht aber dargelegt. Hierzu hätte es eingehender Ausführungen schon deshalb bedurft, weil das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl stellv Urteil vom 29. Juli 2004, B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4, vom Kläger nicht angesprochen) geklärt hat, dass es auf die am 30. Juni 1990 gegebene Rechtsform des Arbeitgebers ankommt, nicht aber darauf, wer welche Eigentumsanteile an der Firma hält. Ebenso wenig wurde die Klärungsfähigkeit aufgezeigt, obwohl es dazu wegen der tatsächlichen Feststellungen des LSG, die der Kläger zwar als falsch bezeichnet, nicht aber mit einer zulässigen Verfahrensrüge angegriffen hat, ausreichenden Anlass gegeben hätte.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

